Eigentümerverzeichnis

Stadt Herne
Gemarkung Baukau

Flurstück	Eigentümer
Flur 10	
84	Wohnungsverein Herne eGmbH
85	Welskop, Hedwig geb. Heiermann
86	Welskop, Hedwig geb. Heiermann
87	Neweling, Gerhard
88	Seher, Alfred GmbH
89	Neweling, Gerhard
99	Neweling, Gerhard
100	Seher, Alfred GmbH
101	Neweling, Gerhard
102	Neweling, Gerhard
103	Neweling, Gerhard
104	Henning, Ingeborg geb. Kettler
105	Henning, Ingeborg geb. Kettler
106	Kettler, Baugenossenschaft eGmbH
107	Kaltenbach, Karl
108	Ammermann, Luise geb. Vogel und Miteigentümer
109	Winkelhaus, Anita geb. Mußmacher
110	Stadtgemeinde Herne
367	Wohnungsverein Herne eGmbH
368	Wohnungsverein Herne eGmbH
369	Wohnungsverein Herne eGmbH
372	Neweling, Hubert u. Ehef. Elisabeth geb. Ikemann je 1/2
374	Brinksmeyer, Winfried u. Ehef. Christel geb. Schoofs je 1/2
380	Salzgitter AG
381	Salzgitter AG

Textteil

Festsetzungen

§ 1

(Baugebiete Nr. 6 , 7 u. 8)

Gemäß § 22 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß in den Baugebieten Nr. 6 , 7 u. 8 Hausgruppen bis zu einer Länge von 125,00 m zulässig sind.

§ 2

(Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

§ 3

(Baugebiete Nr. 7 u. 8)

Zu- und Ausfahrten sowie Fußwege von und zur Straße Harpener Weg zwischen der Wörthstraße und dem Westring sind nicht zulässig.

§ 4

(Hecken und Zäune)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch einen Randstein zu begrenzen. Hecken und Zäune sind nur als seitliche und hintere Grundstücksbegrenzung, nicht höher als 0,60 m, zulässig.

§ 5

(Dachform)

In den Baugebieten 1 , 2 u. 5 dürfen:

a) 2-geschossige Gebäude nur mit einem Flachdach (F) oder mit einem Pultdach (P)

b) 1-geschossiges Gebäude auch mit Sattel- oder Walmdach - 30° Dachneigung - errichtet werden.

§ 5

(Aufhebende Bebauungspläne)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die nachstehend aufgeführten Bebauungspläne aufgehoben:

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Wörthstraße vom 24.5.1911

b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) eines Teiles der Bismarckstraße zwischen Kaiser- und Moltkestraße (jetzt Westring) vom 17.12.1962

c) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der La-Roche-Straße vom 4.5.1904

d) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Sedanstraße vom 24.5.1911

e) Bebauungsplan Nr. 32 - Umgehungsstraße Bebel-/Moltkestraße (jetzt Westring) vom 22.2.1967 -.

Hinweise - Anmerkungen

1. (Bergbau)
   Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz).

2. (Gärtnerische Gestaltung)
   Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gärtnerisch zu gestalten.

3. (Entschädigungsansprüche)
   Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. Bundesbaugesetz.

Ergänzende Festsetzungen:

Gemäß Auflage aus der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 18.Nov. 1974 - Az: IB1-125.112 (Herne 39/1) ergänzt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 39/1 wie folgt:

Im Bebauungsplan werden die Baugebiete und die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf im Abstand von 100 m von der Strecke der Deutschen Bundesbahn (parallel zur südlichen Plangrenze) gem. § 9 Abs. 3 BBauG als Fläche gekennzeichnet (XXXXXX), bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen erforderlich sind.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordneten-versammlung vom 9.12.1974.
Die ergänzende Festsetzung ist gem. § 10 des BBauG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 9.12.1974.

L.S. gez.: Brauner	gez. Keldenich	gez. Emmerich
Oberbürgermeister	Stadtverordneter	Schriftführer

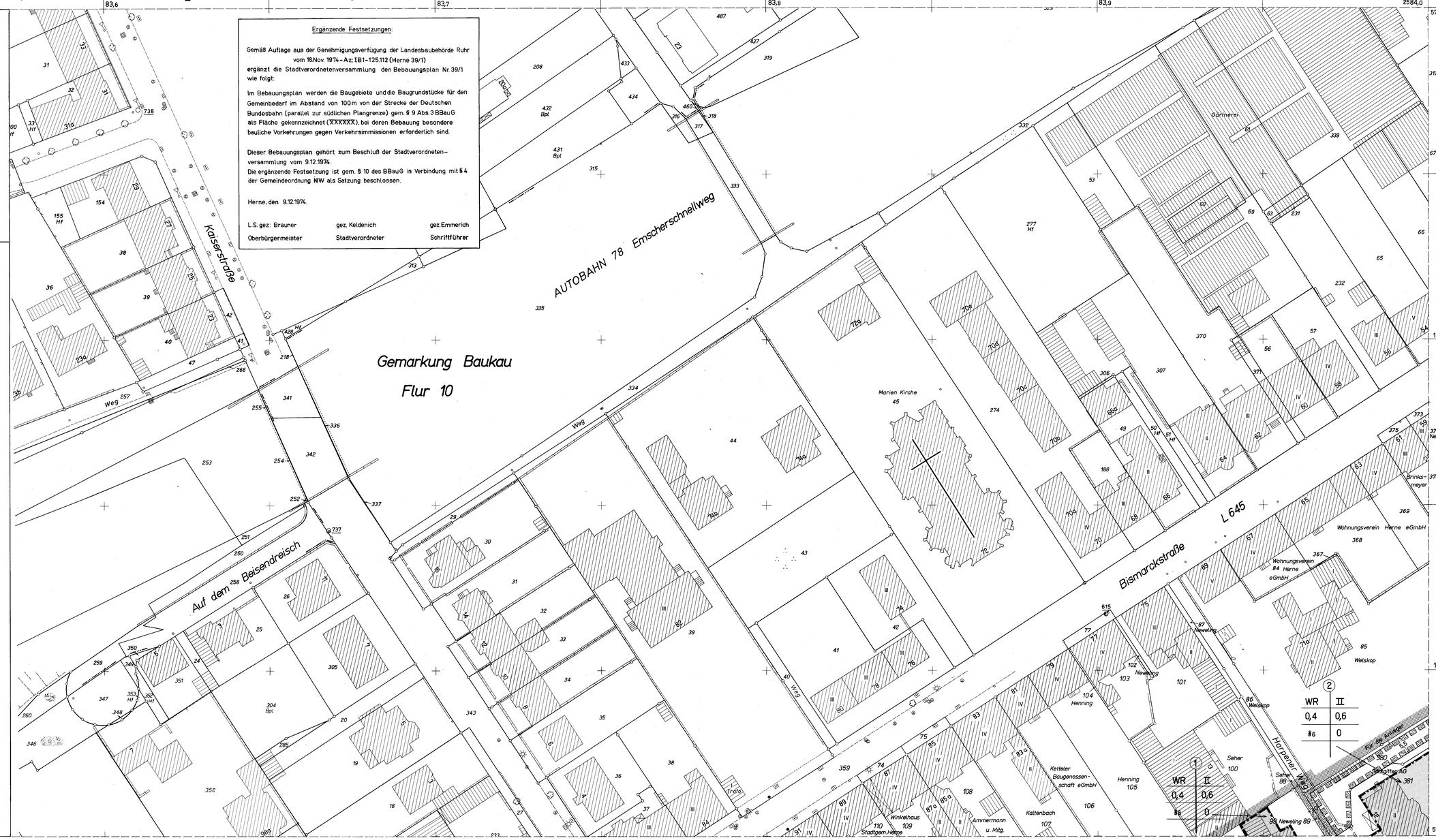

Abzeichnung — Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 39/1

Harpener Weg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

1) Blatt 1 (Grundriß)
2) Blatt 2 (Grundriß)
3) Blatt 3 (Grundriß)
4) Blatt 4 (Grundriß)
5) Blatt 5-9 (Höhenpläne)
6) Aufzuhebende Bebauungspläne siehe § 5 des Textteiles.

Blatt 1 8313b	Blatt 2 8413a	8413b
Blatt 3 8312h	Blatt 4 8412g	8412h
8312f	8412e	8412f

Dieser Plan entspricht den Anforderungen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 15.Januar 1965 (Planzeichenverordnung).

Die Bestandsangaben stimmen mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit überein.

Herne, den 17. 10. 1973 — Der Oberstadtdirektor I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Baukau

Flur 10

Maßstab 1 : 500

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG und 22 Bau NVO)

o offene Bauweise
E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

(§§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG sowie 16-18 bis 21 Bau NVO)

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen

(§§ 9 Abs. 2 BBauG)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen-
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ 9 Abs. 5 BBauG)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Art d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise

1 = Hinweis auf Textteil

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Rdf.d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2-7100)

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
63.5 Geländehöhen
Topographische Unvrifilinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GV.NW. S. 656)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S. 299)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Herne, den 17. 10. 1973 — Der Oberstadtdirektor I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 18.12. 1973
Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
gez. Leyh — gez. Rubach
Städt. Baudirektor — Ltd. Städt. Baudirektor
Baudezernat
L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 26.4.1965 u. 9.9.1966 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 18.12. 1973
Der Oberstadtdirektor I.V.
L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.73, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 18. Dez. 1973

L.S. gez. Brauner — gez. Keldenich — gez. Emmerich
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25.2.74 bis 27.3.74 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.2.74 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 28.3. 1974
Der Oberstadtdirektor I.V.
LS gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.7.74.
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1, ...) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Beschlusses~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.7. 1974

L.S. gez. Brauner — gez. Keldenich — gez. Emmerich
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom: 19.3.74 AZ: 7/2073-74

Herne, den 24.7. 1974
Der Oberstadtdirektor I.A.
L.S. gez. Leyh
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.11.1974 (AZ.: IB1-125.112 (Herne 39/1) genehmigt worden.

Essen, den 18. Nov. 1974
Landesbaubehörde Ruhr
L.S. gez. Reissinger

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 16. Dez. 1974 nach 112 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 17. Dez. 1974
Der Oberstadtdirektor I.A.
L.S. gez. Dähne
Stadtbauamtmann
~~Städt. Vermessungsdirektor~~